

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *Vorstand des Landesjugendrings NRW*

## A6: Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Ganztag

### Antragstext

1 Der Landesjugendring NRW schließt zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Offene  
2 Türen NRW (AGOT-NRW) eine gemeinsame „Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in  
3 Ganztagschulen und Ganztags- und Betreuungsangeboten“ mit dem Ministerium für  
4 Schule und Bildung (MSB) und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,  
5 Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ab. Auf der Grundlage des  
6 vorliegenden Entwurfs (siehe Anhang) wird der Vorstand beauftragt, zusammen mit  
7 der AGOT-NRW bis Dezember 2025 die Rahmenvereinbarung den Ministerien vorzulegen  
8 und in Gesprächen beste inhaltliche Ansprüche an eine Rahmenvereinbarung zu  
9 verhandeln. Das Ziel soll sein, die Rahmenvereinbarung vor den Sommerferien 2026  
10 von beiden Ministerinnen unterschreiben zu lassen.

### Begründung

Der Landesjugendring NRW wurde von Vertreter\_innen aus dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) im Juni 2025 eingeladen, gemeinsam mit der AGOT-NRW eine „Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztags- und Betreuungsangeboten“ abzuschließen. In Rückkopplung mit der Neigungsgruppe Ganztag im Landesjugendring NRW wurde ein gemeinsamer Entwurf der Rahmenvereinbarung mit der AGOT-NRW ausgearbeitet.

Eine Rahmenvereinbarung zielt darauf ab, den Akteuren einen bevorrechtigten Zugang zum System Ganztag zu ermöglichen.

Der Entwurf aus den Ministerien wurde von der AGOT-NRW anhand ihrer erarbeiteten Grundlagen und anhand der Forderungen des Landesjugendrings NRW aus dem Beschluss der Vollversammlung „Forderungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung“ vom 19. November 2022 überarbeitet. Dabei wurde darauf geachtet, inhaltliche Widersprüche mit anderen Rahmenvereinbarungen, die einzelne Mitgliedsverbände mit den Ministerien bereits in der Vergangenheit

abgeschlossen haben, zu vermeiden.

**Anhang [PDF]**

# Rahmenvereinbarung

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.,

dem Landesjugendring NRW e.V.,

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
und

dem Ministerium für Schule und Bildung

## **zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztags- und Betreuungsangeboten**

### **Präambel**

Die Offene und Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sind eigenständige und gesetzlich verankerte Bestandteile der Jugendhilfe nach §§ 11,12 SGB VIII. Sie richten sich an alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozioökonomischem Status – und bieten ihnen freiwillige, niedrigschwellige und partizipativ gestaltete Angebote zur Selbstbildung, Persönlichkeitsentwicklung, Gestaltung von Gesellschaft und der eigenen Teilhabe. Offene und Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit stellen junge Menschen selbst und ihre Bedarfe in den Mittelpunkt, stärken junge Menschen in ihrer Lebenswelt, fördern soziales Miteinander, Selbstwirksamkeit und kritisches Denken, und unterstützen sie dabei, ihre individuellen sowie gemeinschaftlichen Interessen zu entdecken und zu entfalten.

Die Offene und Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit stehen für Vielfalt, Freiwilligkeit, Beteiligung, Lebenswelt- und Subjektorientierung sowie Demokratiebildung. Sie stützen sich auf einen ganzheitlichen Bildungsbegriff, der neben formaler und non-formaler Bildung auch informelles Lernen in selbstgestalteten Freiräumen umfasst. Ihre Einrichtungen und Verbände verstehen sich als Orte des Vertrauens, der Begegnung und ganzheitlicher Bildung, an denen Kinder und Jugendliche Freiräume erleben und Verantwortung übernehmen können.

Offene und Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit basieren auf einem subjektorientierten Bildungsbegriff und verstehen Bildung als umfassenden Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Potenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten. Sie schaffen die Voraussetzungen für gesellschaftliche und politische Teilhabe.

Mit dem gesetzlich vorgesehenen Ausbau des Offenen Ganztags (OGS) im Primarbereich ergeben sich neue Kooperationsmöglichkeiten für eine kindgerechte Bildungslandschaft. Im Kontext der Ganztagsentwicklung in Nordrhein-Westfalen bringen die Offene und Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ihre langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ihre methodischen, (politisch-)pädagogischen und sozialräumlichen Kompetenzen ein. Sie können die formale (Schul-)Bildung durch außerunterrichtliche Bildungsprozesse bereichern, die Persönlichkeitsentwicklung stärken und zur Chancengleichheit beitragen. Jedes Kind soll seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten können und dabei die Förderung erhalten, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure/innen und Professionen in der OGS kann eine solche kindgerechte Bildung ermöglicht werden.

Gelingensbedingungen für die Kooperation von Schule und Trägern der Offenen und Verbandlichen Jugendarbeit sind u.a.:

- eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
- die Achtung der jeweiligen Wesensmerkmale von Jugendarbeit und Schule
- die Wahrung des je eigenen Auftrags
- die bedingungslose Freiwilligkeit zur Kooperation
- die zusätzliche, auskömmliche finanzielle Ausgestaltung der Kooperation, ohne Nachteile für etablierte Angebote der Jugendarbeit

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), die Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V. (AGOT), der Landesjugendring NRW e.V. (LJR) – gemeinsam im Folgenden: die „Partner/innen der Rahmenvereinbarung“ – sind daher bestrebt, die Bildung im Ganztag durch außerunterrichtliche Angebote der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zu bereichern:

- Bei der Gestaltung der offenen Ganztagschulen und von außerunterrichtlichen Ganztags- und Bildungsangeboten kommt den örtlichen Trägern und Kooperationspartner/innen der Jugendarbeit im Sozialraum eine ihrer jeweiligen Kompetenz und Erfahrung entsprechende Bedeutung zu. Dies gewährleistet Pluralität, die Wahlfreiheit unterschiedlicher Angebote und eine Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung.

- Die Angebote der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit bereichern den schulischen Unterricht und leisten einen eigenständigen Beitrag zur ganztägigen, kindgerechten Bildung.
- Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Schule, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen und weiteren außerschulischen Partner/innen. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden ganzheitlichen, demokratischen Bildungsverständnis verstanden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner/innen der Rahmenvereinbarung Folgendes.

### **1. Grundlagen der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung bildet eine Basis für die konkreten Kooperationsvereinbarungen, die auf örtlicher Ebene – unter dem Gebot der Freiwilligkeit – zwischen den Schulen/Schulträgern und den Trägern/Kooperationspartner/innen der Offenen und Verbandlichen Jugendarbeit abgeschlossen werden.
2. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der gemeinsame Ganztagsvertrag von MSB und MKJFGFI vom ..., die Handreichung zur Kooperation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Schule der AGOT-NRW, sowie der Beschluss des Landesjugendrings NRW „Forderungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung“ vom 19. November 2022.
3. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sichergestellt und abgestimmt. Die integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, in der Schulträger, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Anbieter/innen außerschulischer Bildungsangebote, u.a. in stadtteilbezogenen Bildungskonferenzen/Kommunalen Qualitätszirkeln Ganztag, vertrauensvoll und konstruktiv zusammenwirken, stellt hierbei die Grundlage der Kooperation dar. Hier werden gemeinsame Bildungsziele und (Qualitäts-)Standards der Kooperation vereinbart.
4. Angebote von bereits im Sozialraum tätigen gemeinnützigen Organisation sowie ihren Verbänden haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten Vorrang.

Für die vor Ort abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen sind außerdem folgende Vereinbarungen maßgeblich:

- Qualitätsstandards und Merkmale für die pädagogisch-inhaltliche Gestaltung der OGS<sup>1</sup>,
- weitere Qualitätsstandards zu Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Infrastruktur, Organisation sowie Personal und Elternbeiträgen, Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz sowie Finanzierung.
- Die Partner/innen streben an, dass auf kommunaler Ebene Kooperationsverträge mit klaren Regelungen zu Aufgabenverteilung, Entscheidungswegen, Konfliktlösung und Qualitätsstandards abgeschlossen werden.
- Verträge vor Ort können unterschiedliche Kooperationsumfänge und -arten umfassen, von zusätzlichen außerunterrichtlichen Angeboten im Ganztag (Angebotsträgerschaft) bis hin zur Gesamtträgerschaft durch Träger der Offenen und Verbandlichen Jugendarbeit im Ganztag (OGS-Trägerschaft). Die außerunterrichtlichen Angebote (hier: Angebotsträgerschaften) im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden. Hierfür können nach Bedarfslage die der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Räume genutzt werden. Sie gelten als schulische Veranstaltung (s. gem. Erlass 9.1), aber werden von den Anbieter/innen konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet.
- Qualitätsstandards zur Erhebung und Umsetzung der Bedürfnisse und Interessen der Kinder.
- Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner/innen daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Dabei sind Handlungsprinzipien der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wie Rassismuskritik, Geschlechtergerechtigkeit, Armutssensibilität und Inklusion zu berücksichtigen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten sollte daher allen Kindern, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht werden.
- Die Partner/innen entwickeln gemeinsam Maßnahmen zur aktiven Ansprache und Einbindung benachteiligter Kinder in die Angebote der OGS. Dazu gehören auch sprachsensible Kommunikation und inklusive Angebotsgestaltung.

## 2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

Ziel ist es, für Kinder in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche Angebote der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit – unter Achtung dessen Wesensmerkmale der Offenheit, Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit etc. - anbieten zu können. Dabei werden im

---

<sup>1</sup> Vgl. Erlass „Offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ II. Ziffer 3 (Merkmale von offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten).

Offenen Ganztags und in Ganztagsangeboten die Interessen und Bedürfnisse von Kindern in den Mittelpunkt gestellt und ihre Partizipation gesichert. Die Kinderrechte (insbesondere auf Spiel, Freizeit, Bildung und Gesundheit) werden angesichts der Zeitspanne von 8 Std. an 5 Werktagen proaktiv gewährleistet.

### **3. Die Umsetzung der Vereinbarung**

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen Angebote (hier: Angebotsträgerschaft) in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten (hier: OGS-Trägerschaften) sind gemeinsame Aufgabe der Partner/innen vor Ort. Kinder werden im Besonderen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt. Alle weiteren Vereinbarungen werden vor Ort in einem gemeinsamen, ganzheitlichen, pädagogischen Konzept festgelegt. Die Partner/innen der Rahmenvereinbarung stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig – wie mit den verfügbaren Mitteln und Ressourcen möglich – auszustalten.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) sollen frühzeitig gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen auch in die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote der Anbieter/innen Offener und Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteuren/innen entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeitenden, Honorarkräften und Ehrenamtlichen (entsprechend Ziffer 7.7 des gemeinsamen Erlasses) wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Die Landesregierung unterstützt die verlässliche Einbeziehung der Mitarbeitenden der außerunterrichtlichen Angebote Offener und Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen, u.a. § 75 Abs. 4 SchulG, einschließlich der thematisch jeweils betroffenen Fachkonferenzen. Konkret bedeutet dies, dass die Anbieter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit systematisch in schulische Gremien (z.B. Schulkonferenz, Fachkonferenzen) eingebunden werden. Eine gegenseitige (Schule & Jugendarbeit) Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganztagschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie in die kommunalen Qualitätszirkel Ganztag soll sichergestellt werden. Insgesamt sollen diese Maßnahmen zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung und zur Sichtbarkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit beitragen. Die verlässliche Einbeziehung von Anbieter/innen der außerunterrichtlichen Angebote in Netzwerken wie kommunalen

Bildungslandschaften oder den Regionalen Bildungsnetzwerken soll angeregt, gestärkt und damit sichergestellt werden.

4. Der gemeinsame Erlass ... stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganztag dar (Ziffer 7). Die außerunterrichtlichen Angebote Offener und Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden von entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden durchgeführt. In der Jugendverbandsarbeit erfolgt die Qualifizierung in der Regel durch die Jugendleiter/in-Card (Juleica).<sup>2</sup>
5. Fragen der Vergütung (Löhne, Honorare, Aufwandsentschädigungen) werden vor Ort geregelt. Branchenübliche Vergütungen und in anderen Vereinbarungen getroffene Verabredungen sind einzuhalten. Die Partner/innen setzen sich dafür ein, dass die Vergütung der Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sich an Qualifikation, Verantwortung und Kontinuität orientiert. Eine transparente und auskömmliche Finanzierung ist Voraussetzung für Qualität und Verlässlichkeit. Die Partner/innen der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieter/innen der Angebote Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.
6. Die Teilnahme an Angeboten der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit soll grundsätzlich allen Kindern ermöglicht werden, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln umgesetzt werden kann.
7. Die Anbieter/innen der außerunterrichtlichen Angebote Offener und Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit und die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Ganztagschulen, hier die Schulleitungen, vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang und zu welchen Zeiten Angebote erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig stattfinden – beispielsweise wöchentlich, im Rahmen eines Projekts oder als Ferienfreizeit. Die Anbieter/innen der Angebote Offener und Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit stellen die Kontinuität ihres Angebotes sicher. Bei wöchentlichen Angeboten soll der Einsatz die Dauer eines Halbjahres nicht unterschreiten. Bei Projekten und Ferienfreizeiten ist die Einsatzdauer vor Ort individuell zu regeln. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartner/innen verbindlich vereinbart.
8. Für Kooperationen in den Ferienzeiten gehen die öffentlichen Träger aktiv auf bestehende und potenzielle außerschulische Kooperationspartner/innen der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum zu.
9. Jede Ganztagschule entwickelt gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin werden auch die Angebote der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit als Bildungsangebote mit aufgenommen. Dabei ist eine enge

---

<sup>2</sup> Vgl. „Runderlass zu den Regelungen der bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 10. Dezember 2024.

Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.

10. Die Partner/innen vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartner/innen in der eigenen Organisation. Die öffentlichen Träger vermitteln und unterstützen (potenzielle) Kooperationspartner/innen in der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Verantwortung für eine entsprechende personelle Ressource liegt beim öffentlichen Träger.
11. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume kostenlos bereit. Es können auch Räume und Flächen von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Erlass 6.5), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum (u.a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen sollen von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partner/innen, insbesondere im Rahmen der örtlichen integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Berater/innen Pädagogische Architektur, die Ganztagsberater/innen der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern. Kinder sollen mit ihren Bedürfnissen und Interessen aktiv in diese Prozesse eingebunden werden.
12. Die Nutzung außerschulischer Lernorte im Sozialraum ist wünschenswert. Sollten dadurch zusätzliche Mietkosten entstehen, ist hinsichtlich der finanziellen Unterstützung vor Ort eine Regelung zu treffen. Es muss gewährleistet werden, dass alle Kinder sicher und zuverlässig zu Außenstellen gelangen können, an denen ein Angebot stattfindet – zum Beispiel durch eine organisierte, begleitete Anreise oder die Bereitstellung finanzieller Mittel.

#### **4. Qualitätsentwicklung und Evaluation**

1. Die Partner/innen dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten und OGS-Trägerschaften durch die Träger der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Diese Qualitätsentwicklung ist für das Ministerium für Schule und Entwicklung des Landes NRW u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG) und der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW (QUA-LiS). QUA-LiS bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztag in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fortbildungen und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen

Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale Qualitätszirkel Ganztag leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Ebenfalls fördert Bildungspartner NRW die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

3. Die AGOT-NRW und der LJR-NRW halten für die Qualitätsentwicklung zusätzlich eigene Unterstützungsstrukturen, Formate und Materialien für ihre Akteure/innen vor.
4. Die Partner/innen dieser Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen, z. B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen.
5. An den Angeboten partizipierende Kinder sind an den Prozessen der Qualitätsentwicklung und Evaluation zu beteiligen.

### **5. Revisionsklausel**

Die Partner/innen dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig anlassbezogen, mindestens aber einmal pro Legislaturperiode auf Landesebene den Fortschreibungsbedarf bzw. Fortbestand dieser Vereinbarung ab.